

PER E-MAIL

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr Zeichen: BK3d-22/018

23. Oktober 2026

**ÖFFENTLICHE FASSUNG –
STELLUNGNAHME ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE**

**Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Fiber Broadband
Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen der GlasfaserPlus GmbH („**GlasfaserPlus**“) und der Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG („**Glasfaser NordWest**“, zusammen mit GlasfaserPlus die „**Gemeinschaftsunternehmen**“) nehmen wir Stellung zum Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung der Beschlusskammer vom 11. September 2026 („**Konsultationsentwurf**“) betreffend das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH („**Telekom**“) für Fiber Broadband („**FB-Vertrag**“).

Wir stellen unserer Stellungnahme folgendes Inhaltsverzeichnis voran:

Puyat Jacinto & Santos ► Link Legal ► Zaanouni Law Firm & Associates ► LuatViet ► For more information on the firms that have come together to form Dentons, go to [dentons.com/legacyfirms](https://www.dentons.com/legacyfirms)

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG ist eine von der Rechtsanwaltskammer Berlin zugelassene Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 60849 B. Deren Komplementärin ist die Dentons Europe (Germany) Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 240242 B. Geschäftsführer der Komplementärin sind die auf der Rückseite dieses Papierbogens bzw. am Ende dieses elektronischen Dokumentes aufgeführten und mit der Ziffer 1 versehenen Personen. Dentons ist ein weltweiter Zusammenschluss von Anwaltskanzleien in einem Verein schweizerischen Rechts mit dem Namen Dentons Group (a Swiss Verein). Dieser Verein erbringt selbst keine rechtlichen oder sonstigen Beratungsleistungen. Die Mitgliedsgesellschaften und die mit ihnen verbundenen oder assoziierten Unternehmen, darunter Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG, sind voneinander getrennte, rechtlich unabhängige Einheiten, die für ihre Mandanten weltweit Beratungsleistungen erbringen. Ergänzend verweisen wir auf die rechtlichen Hinweise (Legal Notices) auf [dentons.com](https://www.dentons.com).

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Zusammenfassung	3
2 Fehlerhafte EN-Zuordnung und neue Vertragsstrafe	4
2.1 EN-Zuordnung vor Abschluss der Netzplanung nur durch ineffiziente Dimensionierung möglich	4
2.2 EN-Zuordnung zu diesem Zeitpunkt für Wholesale-Nachfrager nicht erforderlich	6
2.3 Zwischenergebnis	6
3 Pflicht zur Meldung von Abweichungen der Verfügbarkeitsdaten und Vertragsstrafen für fehlerhafte Datenqualität	6
3.1 Keine verlässliche HHUSTO-Kennntnis im Status „homesPassed“	7
3.2 Unverhältnismäßiger Prüfaufwand und Garantiehaftung ohne verlässliche Datengrundlage	7
3.3 Zwischenergebnis	8
4 Fehlgeschlagener Installationstermin	8
4.1 Verantwortungs- und Einflussbereich für das Endkundenverhalten	8
4.2 Kein eigener Ersatzanspruch der Betroffenen gegen den Endkunden	9
4.3 Zwischenergebnis	9
5 Stornierungsentgelt für Bestellungen „Not Connected“	10
5.1 Tatsächlicher Bestellprozess der Gemeinschaftsunternehmen	10
5.2 Rechtliche Einordnung als Reugeld, nicht als Vertragsstrafe	11
5.3 Zwischenergebnis	11
6 Beginn der sechsmonatigen Bereitstellungsfrist	11
6.1 Tatsächlicher Ausbauprozess	11
6.2 Unbestimmtheit des Begriffs „Straßenabschnitt“	13
6.3 Kein Vorteil für Wholesale-Nachfrager bei globaler Betrachtung – und Verlangsamung auch des Hausanschlussbaus	14
6.4 Zwischenergebnis	14
7 Pauschalierter Schadensersatz bei Fristüberschreitung	15
7.1 Tatsächliche Schadensstruktur	15
7.2 Rechtswidrigkeit der Höhen- und Laufzeitausgestaltung	16
7.3 Zwischenergebnis	17

1 Zusammenfassung

Der Konsultationsentwurf verschärft in mehreren, voneinander unabhängigen Punkten die Pflichten und Haftungsrisiken der Betroffenen als Vorleistungserbringerin zulasten des flächigen, massenmarktfähigen Glasfaserausbaus. Aus Sicht der Gemeinschaftsunternehmen sind insbesondere folgende Punkte zu beanstanden:

- **EN-Zuordnung (vgl. Ziffer 2):** Die vorgezogene, verbindliche Zuordnung von KLS-IDs zu einem Erschließungsnetzknoten bereits ab den frühen Ausbaustatus „vvmOngoing“ und „planned“ gemäß Anhang H sowie die hierfür neu eingeführten Vertragsstrafen zwingen zu einer bedarfsunabhängigen Überdimensionierung der EN-Lokationen, obwohl der verfolgte Planungsschutz der Nachfrager bereits durch die bestehende Anbindungspflicht und die heutige Zuordnung ab „prepared“ gewährleistet ist.
- **Datenqualität und Vertragsstrafen (vgl. Ziffer 3):** Das Sanktionsregime für fehlerhafte HHUSTO-Angaben ab „homesPassed“ pönalisiert eine Restunsicherheit, die dem Ausbauprozess selbst innewohnt, weil eine verlässliche Verifizierung der Anschlusszahl erst nach Gebäudezutritt und damit regelmäßig erst nach Auftragseingang möglich ist.
- **Fehlgeschlagener Installationstermin (vgl. Ziffer 4):** Die volle Kostenlast des Vorleistungserbringers auch bei einem vom Endkunden verursachten Terminausfall verlagert das Risiko auf denjenigen, der das Endkundenverhalten am wenigsten steuern kann; der von der Beschlusskammer angenommene eigene Ersatzanspruch gegen den Endkunden besteht mangels Vertragsverhältnisses tatsächlich nicht.
- **Stornierungsentgelt (vgl. Ziffer 5):** Die ersatzlose Streichung des Stornierungsentgelts verkennet, dass bereits vor der Bereitstellung reale Aufwendungen entstehen, und die rechtliche Einordnung als Reugeld nach § 353 BGB, auf das die vertragsstrafenrechtlichen Billigkeitsmaßstäbe nicht anwendbar sind.
- **Fristbeginn der Bereitstellungsfrist (vgl. Ziffer 6):** Die Anknüpfung des Fristbeginns an den unbestimmten Begriff des „Straßenabschnitts“ statt an das Ausbaugelände bricht mit der tatsächlichen, auf Masse und Geschwindigkeit angelegten Ausbausteuerung, verlangsamt und verteuert den Ausbau insgesamt und bringt den Nachfragern bei richtiger, globaler Betrachtung keinen Vorteil.
- **Pauschalierter Schadensersatz (vgl. Ziffer 7):** Die unbegrenzte Tagespauschale nach Ziffer 10.2 AHA 2100 beruht auf dem Tarifmodell der Betroffenen statt auf dem der Kunden, kennt keine Obergrenze und wirkt durch das Zusammenspiel mit dem fehlerhaften Fristbeginn nach Ziffer 6 wie eine faktisch verschuldensunabhängige Haftung.

Die Gemeinschaftsunternehmen regen jeweils an, die beanstandeten Änderungen zurückzunehmen; die von der Beschlusskammer verfolgten Schutzzwecke lassen sich nach den vorstehenden Ausführungen bereits auf Grundlage der bestehenden Regelungen erreichen.

2 Fehlerhafte EN-Zuordnung und neue Vertragsstrafe

Der Konsultationsentwurf verschärft die EN-Zuordnung und die hierfür geltenden Vertragsstrafen in drei Schritten:

- Erstens muss die EN-Zuordnung der bestellbaren Anschlüsse künftig bereits ab dem Ausbaustatus „vvmOngoing“ bzw. „planned“ gemäß Anhang H verbindlich feststehen, statt wie bisher erst ab dem Ausbaustatus „prepared“; zugleich führt die Beschlusskammer eine neue Vertragsstrafe für eine fehlende oder unzutreffende EN-Zuordnung im Zeitpunkt der Angebotsannahme ein – 100,00 € bei einer Bestellung vor dem Ausbaustatus „Connected“, 300,00 € bei einer Bestellung ab dem Ausbaustatus „Connected“ (vgl. Konsultationsentwurf, Tenorziffer 2.1).
- Zweitens zahlt die Betroffene dem Kunden künftig eine weitere, eigenständige Vertragsstrafe für jede buchbare Endkundenadresse, die ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ ohne oder mit unzutreffender EN-Versorgung ausgewiesen wird – 30,00 €, ab dem Ausbaustatus „prepared“ 100,00 €, sofern der Kunde in der Nähe bereits über einen FB-EN- oder L2-BSA-Übergebearschluss verfügt und die gemeldete Falschangabe nicht innerhalb von fünf Werktagen korrigiert wird (vgl. Konsultationsentwurf, Tenorziffer 2.2).
- Drittens ordnet die Beschlusskammer ergänzend Informations- und Haftungsfolgen für den Fall an, dass sich die EN-Zuordnung zwischen Angebotsannahme und Bereitstellung des FB-Access ändert (vgl. Konsultationsentwurf, Tenorziffer 2.3).

Die Vorverlagerung der verbindlichen EN-Zuordnung stützt die Beschlusskammer auf das Gebot der Chancengleichheit –der Kunde benötige die Kenntnis des richtigen EN, um einen Glasfaseranschluss anzubieten und die Bereitstellung zu planen (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 2.2.4, Seite 49).

Die zusätzliche Pönale führt die Beschlusskammer ein, weil der Kunde sich schon ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ gemäß Anhang H auf die in den Massenverfügbarkeitsdaten ausgewiesene EN-Versorgung verlassen können soll, unabhängig von einer konkreten Bestellung (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 2.2.4, Seite 50).

Die Informations- und Haftungsfolgen bei einer Änderung der EN-Zuordnung nach Angebotsannahme sollen verhindern, dass die Betroffene die Zuordnung bis zum Abschluss des Tiefbaus einseitig ändern kann, und dafür sorgen, dass der Kunde ab der Bestellbestätigung auf die zugewiesene EN-Lokation vertrauen kann (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 2.2.4, Seite 49 f.).

Den damit verfolgten Zweck, dem Nachfrager Planungssicherheit zu verschaffen, erreicht die Beschlusskammer auf diesem Weg jedoch nicht. Der tatsächliche Ausbau folgt nämlich einer eigenen, von der frühen Zuordnung unabhängigen Logik, in der die EN-Zuordnung erst am Ende steht (vgl. Ziffer 2.1). Und selbst wenn man diese Ausbaulogik ausblendet, bestätigt sich der von der Beschlusskammer angenommene Planungsvorteil für den Nachfrager nicht, weil der verfolgte Schutzzweck bereits anderweitig erreicht wird (vgl. Ziffer 2.2).

2.1 EN-Zuordnung vor Abschluss der Netzplanung nur durch ineffiziente Dimensionierung möglich

Die verbindliche EN-Zuordnung bereits im Ausbaustatus „vvmOngoing“ oder „planned“ gemäß Anhang H bereitet deshalb Schwierigkeiten, weil sie der tatsächlichen Reihenfolge des

Glasfaserausbaus der Gemeinschaftsunternehmen – und nach hiesiger Kenntnis auch der Betroffenen – widerspricht. Der Konsultationsentwurf unterstellt eine Reihenfolge, die der reale Ausbau so nicht kennt.

Mit der Ausbauentcheidung legen die Gemeinschaftsunternehmen – und nach hiesiger Kenntnis auch die Betroffene – zunächst nur das Ausbaugebiet fest. Welcher künftige Anschluss später an welchem EN landet, ist zu diesem Zeitpunkt noch offen. Bestellbar ist eine Adresse schon ab den frühen Ausbaustatus „vvmOngoing“ und „planned“ gemäß Anhang H, also lange bevor der eigentliche Hausanschluss beginnt. Das kommt dem Nachfrager bewusst zugute, weil er so früher buchen und seine Retailvermarktung früher beginnen kann. Offen bleibt zu diesem Zeitpunkt jedoch, in welcher Reihenfolge die Straßenzüge und Gebäude im Gebiet tatsächlich fertiggestellt werden. Gemäß Anhang H wird bis zum Ausbaustatus „prepared“ der Leitungsweg in der Straße errichtet und sodann bis zum Grundstück sowie in das Gebäude hinein bis zum Glasfaser-Abschlusspunkt fortgeführt; wann welches Gebäude an der Reihe ist, ergibt sich jedoch aus dem tatsächlichen Baufortschritt – abhängig von Tiefbaukapazitäten, Genehmigungen, der Abstimmung mit den Kommunen und der Terminabstimmung mit dem Gebäudeeigentümer.

Erst mit „prepared“ wird die Glasfaser in das Gebäude (inkl. GF-AP Bau) verlegt und einem PON zugeordnet, der wiederum über einen OLT an einem EN hängt. Die EN-Zuordnung steht damit bewusst am Ende der Kette. Der Tiefbau im Gebiet folgt seinem eigenen Baufortschritt, unabhängig von einzelnen Bestellungen. Der gebäudeseitige Hausanschluss dagegen erfolgt in der Regel auftragsbezogen – welches Gebäude zuerst angeschlossen wird, hängt also auch von der Reihenfolge der während der Ausbaustatus „vvmOngoing“ und „planned“ eingegangenen Bestellungen ab. Aus diesem Zusammenspiel von baulichem Fortschritt und Bestelleingang lässt sich schon ab Bestellbarkeit nicht vorab planen, welcher Anschluss letztlich an welchem EN landet. Die Gemeinschaftsunternehmen – und nach hiesiger Kenntnis auch die Betroffene – ordnen deshalb jeden Anschluss der im jeweiligen Moment nächsten freien PON-, OLT- und EN-Ressource zu; ein neuer PON kann über einen anderen OLT und damit auch über ein anderes EN laufen als der vorangehende. Der am Ende zuständige EN ist so das Ergebnis der tatsächlichen Ressourcenbelegung, nicht einer vorab getroffenen Entscheidung – und genau diese Flexibilität vermeidet unnötige Kapazitäten und beschleunigt den Ausbau in der Fläche.

Müsste der EN umgekehrt schon im Zeitpunkt der Angebotsannahme für eine KLS-ID feststehen, die lediglich den Ausbaustatus „vvmOngoing“ oder „planned“ erreicht hat, müssten die Gemeinschaftsunternehmen – und nach hiesiger Kenntnis auch die Betroffene – diese Zuordnung bereits bei der Ausbauentcheidung treffen, obwohl weder Bestell- noch Ausbaureihenfolge zu diesem Zeitpunkt feststehen. Jedes EN müsste dann von vornherein auf die im ungünstigsten Fall denkbare Anzahl an Anschlüssen ausgelegt werden, statt auf die Anzahl, die sich später tatsächlich einstellt. Eine spätere Korrektur ist über eine Umschaltung auf ein anderes EN zwar möglich, aber mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten, wenn der Kunde am aufnehmenden EN bereits über einen FB-EN-Übergabeanschluss mit ausreichender Kapazität verfügt, beziehungsweise von sieben Monaten, wenn er diesen erst bestellen und in Betrieb nehmen muss, sowie mit entsprechenden Mitwirkungspflichten des Nachfragers und Haftungsrisiken verbunden (vgl. Ziffer 2.3.1 AHA 2000) – eine unzutreffende Zuordnung ist damit nicht folgenlos korrigierbar, sondern führt zu einer weiteren, mehrmonatigen Verzögerung, die den Kunden und dessen Endkunden negativ trifft.

Die heute bedarfsgerechte Zuordnung von PON-, OLT- und EN-Ressourcen würde so durch eine Dimensionierung auf Verdacht ersetzt: mehr EN, früher gebaut, an mehr Standorten, als der Ausbau in diesem Moment braucht – mit entsprechenden Betriebskosten, gebundenem Investitionskapital und Verzögerungen im Ausbau, bevor an der jeweiligen Lokation überhaupt ein Anschluss realisiert ist.

2.2 EN-Zuordnung zu diesem Zeitpunkt für Wholesale-Nachfrager nicht erforderlich

Die Beschlusskammer begründet die frühe, verbindliche EN-Zuordnung damit, dass der Nachfrager den zutreffenden EN kennen muss, um die Bereitstellung seines Endkunden- oder Vorleistungsanschlusses überhaupt planen zu können – andernfalls drohten Fehlplanungen, frustrierte Aufwendungen oder eine verspätete, unwirtschaftliche Bereitstellung (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 2.2.4, Seite 49 ff.).

Dieses Ziel wird durch die bestehende Regelung in Ziffer I.2.2 Abs. 1 Satz 2 AHA 2000 bereits weitgehend erreicht. Danach ist ein betriebsfähiger Übergabeanschluss an jedem EN der jeweiligen EN-Lokation Voraussetzung dafür, dass der Nachfrager den gesamten Datenverkehr aus dem Einzugsbereich übernehmen kann. Ein Nachfrager, der den gesamten Einzugsbereich bedienen will, muss sich also schon heute auf alle EN der Lokation einstellen und plant seine Kapazität entsprechend auf Ebene der gesamten Lokation; für ihn hängt die Planung dann nicht davon ab, welchem einzelnen EN eine bestimmte KLS-ID zugeordnet ist.

Selbst für einen Nachfrager, der sich bewusst auf einzelne EN beschränkt, hat die frühe Kenntnis des EN nur begrenzten Mehrwert, da sich die Zuordnung ohnehin erst im Zuge des tatsächlichen Ausbaus bestätigt und die frühe, nur vorläufige Auskunft seine Planung nicht sicherer macht als die heutige, verbindliche Zuordnung ab „prepared“. Zugleich ist diese frühe Zuordnung für einen solchen Nachfrager mit einem eigenen, nicht unerheblichen Risiko verbunden. Wird der Access Node später wegen Kapazitäterschöpfung von dem ursprünglich zugewiesenen (abgebenden) EN auf ein anderes (aufnehmendes) EN umgeschaltet, trägt die Betroffene nach Ziffer 2.3.1 AHA 2000 zwar ihre eigenen Kosten der Umschaltung; der Nachfrager muss aber selbst die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen am aufnehmenden EN vornehmen und, soweit er dort noch nicht über ausreichende Kapazität verfügt, innerhalb von nur drei beziehungsweise sieben Monaten einen neuen Übergabeanschluss auf eigene Kosten bestellen und in Betrieb nehmen. Je früher und damit vorläufiger eine Zuordnung getroffen wird, desto größer ist also das Risiko einer kurzfristigen, selbst zu finanzierenden Nachbestellung – einem Risiko, dem nur ein begrenzter Planungsvorteil gegenübersteht.

2.3 Zwischenergebnis

Die in Tenorziffer 2.1 und 2.2 des Konsultationsentwurfs vorgesehenen Änderungen sind nach allem unbillig und daher zu streichen. Die verbindliche Zuordnung von KLS-IDs zu einem EN bereits ab den Ausbaustatus „vvmOngoing“ und „planned“ gemäß Anhang H erreicht den von der Beschlusskammer verfolgten Zweck nicht, da dieser Schutz bereits durch die bestehende Anbindungspflicht und die heutige Zuordnung ab „prepared“ gewährleistet ist; sie zwingt stattdessen zu einer ineffizienten, bedarfsunabhängigen Überdimensionierung der EN-Lokationen, die den Gemeinschaftsunternehmen sowie – nach hiesiger Kenntnis auch – der Betroffenen unnötige Kosten aufbürdet, und setzt zugleich auch den Nachfrager selbst einem unnötigen Risiko für Mehrkosten aus, wenn die frühe Zuordnung später korrigiert werden muss. Aus denselben Gründen ist auch die mit Tenorziffer 2.3 eingeführte Informations- und Haftungsregelung für spätere Änderungen des zugewiesenen EN auf den Ausbaustatus ab „prepared“ zu begrenzen. Der von der Beschlusskammer verfolgte Schutzzweck bleibt damit vollständig gewahrt, ohne dass es der beanstandeten frühen Zuordnung und der zusätzlichen Vertragsstrafe bedarf.

3 Pflicht zur Meldung von Abweichungen der Verfügbarkeitsdaten und Vertragsstrafen für fehlerhafte Datenqualität

Im Kern verlangt der Konsultationsentwurf von der Betroffenen, die Richtigkeit der HHUStO-Zahl bereits ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ zu garantieren. Berichtigt sie eine vom Kunden gerügte

Abweichung nicht fristgerecht, drohen ihr gestufte Vertragsstrafen (vgl. Konsultationsentwurf, Tenorziffer 3.2).

Die Beschlusskammer will damit die Qualität der Verfügbarkeitsdaten sichern, weil sie das Fundament der Bestell- und Investitionsentscheidungen der Kunden bilden. Falsche Daten führen zu frustrierten Aufwendungen, verzögerten Bestellungen und enttäuschten Endkunden; das Sanktionsregime soll deshalb die Richtigkeit und Aktualität der Daten erzwingen, weil die Betroffene über die Datenhoheit verfüge und die Behebung von Abweichungen in ihrer Hand liege (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 3.2.4, Seite 66).

Diesen Zweck erreicht die Anordnung jedoch nicht. Die tatsächliche Datenlage im Ausbauprozess weicht von der Annahme der Beschlusskammer ab (vgl. Ziffer 3.1); und selbst eine nachträgliche Korrektur gemeldeter Abweichungen schafft keine verlässlichere Datengrundlage (vgl. Ziffer 3.2).

3.1 Keine verlässliche HHUStO-Kennntnis im Status „homesPassed“

Der tatsächliche Datenbildungsprozess ist strukturell anders gelagert, als es die Anordnung unterstellt. Die Gemeinschaftsunternehmen – und nach hiesiger Kennntnis auch die Betroffene – greifen bei den die HHUStO-Zahl bestimmenden Adressdaten auf externe Datenanbieter zurück. Im Ausbaustatus „homesPassed“, an den die Vertragsstrafe anknüpft, besteht darüber hinaus noch keine eigene, verlässliche Kennntnis der tatsächlichen HHUStO-Zahl: Der Leitungsweg liegt zu diesem Zeitpunkt erst in der Straße; das Gebäude selbst ist noch nicht erreicht und erst recht nicht im Detail erfasst (vgl. Anhang H). Die Zahl kann sich bis zum tatsächlichen Hausanschluss noch ändern, ohne dass das ausbauende Unternehmen hiervon erfährt. Das ist keine Nachlässigkeit, sondern liegt daran, dass eine Verifizierung im Status „homesPassed“ faktisch noch nicht möglich ist.

Die genaue Anzahl der HHUStO an einer Adresse lässt sich nämlich nur im Gebäude selbst verlässlich feststellen; eine Besichtigung von außen genügt nicht, allenfalls ließen sich Klingelschilder zählen, was ungenau und fehleranfällig ist. Ohne konkreten Auftrag besteht für die Gemeinschaftsunternehmen mangels Anlass regelmäßig weder ein Grund, den Eigentümer zu kontaktieren, noch das Grundstück zu betreten; liegt kein Auftrag vor, verfügen die Gemeinschaftsunternehmen in diesem Stadium regelmäßig auch gar nicht über die Eigentümerdaten, mit denen sich der Eigentümer überhaupt kontaktieren ließe. Eine Auskunft des Gebäudes findet deshalb erst nach Auftragseingang statt – und damit regelmäßig erst deutlich nach „homesPassed“. Erst ein persönlicher Termin mit dem Eigentümer erlaubt es, die genaue Anzahl der Wohneinheiten verlässlich zu besprechen; dabei kann der Eigentümer auch etwaige Pläne für Einliegerwohnungen oder weitere Glasfaseranschlüsse mitteilen, die den Gemeinschaftsunternehmen und der Betroffenen sonst nicht bekannt wären. Verlässlich feststellen lässt sich die HHUStO-Zahl folglich erst im Zuge dieser späteren Auskunft, nicht bereits zu dem Zeitpunkt, an den die Vertragsstrafe anknüpft. Bis dahin liegen zur genauen HHUStO-Zahl auch bei größter Sorgfalt nur Annäherungen aus den beschafften Datenquellen vor, an denen vereinzelt Korrekturen stattfinden, die aber in der Summe nichts an dieser grundlegenden Situation ändern. Das Sanktionsregime trifft damit Datenbestände, deren Restunsicherheit im Status „homesPassed“ ausbaubedingt ist, nicht Ausdruck mangelnder Sorgfalt.

3.2 Unverhältnismäßiger Prüfaufwand und Garantiehaftung ohne verlässliche Datengrundlage

Ein zweiter Gesichtspunkt kommt hinzu. Eine inhaltliche Prüfung jeder vom Kunden gerügten HHUStO-Abweichung lässt sich nicht am Schreibtisch erledigen, sondern setzt denselben Gebäudezutritt voraus, der vor Auftragseingang gerade nicht besteht; sie wäre also nur durch eine vorgezogene Vor-Ort-Prüfung jeder einzelnen gemeldeten Adresse möglich, unabhängig davon, ob für diese Adresse überhaupt schon ein Auftrag vorliegt.

Eine solche Prüfung vor Herstellung des Hausanschlusses verursacht einen erheblichen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Zweck der Regelung steht, zumal sie Personal bindet, das sonst für die tatsächliche Herstellung der Hausanschlüsse eingesetzt würde – und damit den Ausbau selbst verzögert, auf den die Nachfrager eigentlich warten. Eine verlässliche Prüfung der gemeldeten Abweichung ist vor Auftragseingang zudem gar nicht möglich. Mangels Kontaktanlass scheidet regelmäßig auch eine telefonische Rückfrage beim Eigentümer aus, solange noch keine Bestellung vorliegt, an die sich eine solche Kontaktaufnahme anknüpfen ließe. Verzichtet die Betroffene stattdessen auf diese unverhältnismäßige Vor-Prüfung und übernimmt die gemeldete Abweichung ungeprüft, um die Vertragsstrafe zu vermeiden, ist damit ebenfalls nichts gewonnen. Eine möglicherweise unrichtige Angabe wird durch eine andere, ebenfalls ungeprüfte Angabe ersetzt, ohne dass die Richtigkeit der Daten dadurch tatsächlich zunimmt, und ohne dass geklärt wäre, wer die Richtigkeit der gemeldeten Zahl im Streitfall zu beweisen hätte. Vollends unlösbar wird die Lage, wenn verschiedene Carrier – je nach ihrem eigenen Drittdienstleister – unterschiedliche HHUStO-Zahlen zu derselben KLS-ID melden; eine Garantiehaftung der Betroffenen für die Richtigkeit der Angabe führt sich in diesem Fall selbst ad absurdum, weil es keine einheitliche, objektiv bestimmbare Zahl gibt, auf die sich überhaupt korrigieren ließe.

Auch den Nachfragern selbst ist damit nicht gedient: Sie erhalten im Zweifel nur eine ungeprüfte Zahl anstelle einer anderen, ohne mehr Planungssicherheit zu gewinnen, und tragen zugleich das Risiko, dass die für den Ausbau eigentlich benötigten Kapazitäten durch vorgezogene Prüftätigkeit gebunden werden, statt dem eigentlichen Hausanschluss zuzufließen.

3.3 Zwischenergebnis

Das im Konsultationsentwurf vorgesehene Sanktionsregime ist nach alledem unbillig und zu streichen. Es pönalisiert eine Restunsicherheit, die dem Ausbauprozess selbst innewohnt und von dem ausbauenden Unternehmen nicht beherrscht werden kann. Hilfsweise regen die Gemeinschaftsunternehmen an, an die Stelle des Sanktionsregimes ein strukturiertes Dialogverfahren zu setzen: Der Kunde meldet Abweichungen, der Vorleistungserbringer prüft und korrigiert oder begründet die Datenlage innerhalb einer angemessenen Frist, ohne dass im Regelfall eine Vertragsstrafe anfällt.

4 Fehlgeschlagener Installationstermin

Der Konsultationsentwurf sieht vor, dass die Betroffene die Kosten eines fehlgeschlagenen Installationstermins auch dann allein trägt, wenn der Endkunde selbst dessen Scheitern verursacht hat (vgl. Konsultationsentwurf, Tenorziffer 3.8).

Die Beschlusskammer will verhindern, dass der Kunde für ein Verhalten haftet, das er nicht steuern kann, weil er am Bereitstellungsprozess selbst – also der Terminabstimmung und Installation beim Endkunden – nicht beteiligt ist. Sie geht dabei davon aus, dass die Betroffene diese Steuerungslücke ausgleichen kann, weil sie selbst in unmittelbarem Kontakt zum Endkunden stehe und deshalb auf ihn einwirken sowie ihm gegenüber Schadensersatzansprüche geltend machen könne (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 3.7.4, Seite 79).

Beide Stützen tragen die Anordnung nicht: Weder trifft die Risikoverlagerung den richtigen Verantwortungsträger (vgl. Ziffer 4.1), noch verfügt die Betroffene über einen eigenen Ersatzanspruch, der die fehlende Steuerungsmöglichkeit ausgleichen könnte (vgl. Ziffer 4.2).

4.1 Verantwortungs- und Einflussbereich für das Endkundenverhalten

Entscheidend ist, wer den Endkunden tatsächlich steuern kann. Der Installationstermin wird vom Endkunden selbst ausgewählt; die Terminabstimmung erfolgt unmittelbar zwischen dem Installationsteam

und dem Endkunden. Auf dessen Erscheinen, Anwesenheit und Mitwirkung – etwa die Freigabe der Räumlichkeiten für die Inhouse-Verkabelung – hat das ausbauende Unternehmen keinen anderen Einfluss als jeder außenstehende Dritte. Der Kunde dagegen steht mit dem Endkunden in einem eigenen Vertragsverhältnis, vermarktet seinen Dienst gegenüber diesem und kann dessen Verhalten vertraglich steuern und wirtschaftlich erfassen. Nur der Kunde hat damit die Mittel, auf ein Fehlverhalten seines Endkunden einzuwirken oder es wirtschaftlich auf ihn abzuwälzen.

Die Anordnung verfehlt ihren eigenen Ansatz, weil sie das Risiko des Endkundenverhaltens gerade demjenigen zuweist, der es nicht steuern kann. Das Risiko eines kostenpflichtigen Zweitermins darf deshalb nicht bei den Gemeinschaftsunternehmen oder der Betroffenen abgeladen werden. Sie haben weder die vertraglichen Mittel, den Endkunden zur Mitwirkung anzuhalten, noch – wie sogleich unter Ziffer 4.2 näher ausgeführt – eine Regressmöglichkeit gegen ihn. Diese Mittel liegen allein beim Kunden, der zugleich der einzige Beteiligte mit einem wirtschaftlichen Anreiz wäre, sie einzusetzen – ein Anreiz, den ihm die Anordnung gerade nimmt, wenn sie ihn von jeder Kostenfolge freistellt. Bleibt die Kostenlast gleichwohl beim ausbauenden Unternehmen, wird in der Fläche ein erheblicher, nicht kalkulierbarer Aufwand für ein Verhalten sozialisiert, das es selbst nicht beeinflussen kann, obwohl die zugrunde liegende Teilleistung vertragstreu angeboten und erbracht wurde.

Die eigene FB-Vertragspraxis der Gemeinschaftsunternehmen zeigt, dass sich dieses Interesse bereits heute ausgewogen abbilden lässt. Anfahrten wegen eines zweiten oder weiteren fehlgeschlagenen Installationstermins sind dort nur kostenpflichtig, soweit der Kunde oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat. Die Kostenfolge hängt damit von der tatsächlichen Verantwortlichkeit ab, nicht von der formalen Rolle. Eine Regelung, die stattdessen jede Kostenfolge unabhängig von der Verantwortlichkeit beim ausbauenden Unternehmen belässt, gäbe dieses bewährte Gleichgewicht ohne Not auf.

4.2 Kein eigener Ersatzanspruch der Betroffenen gegen den Endkunden

Die Beschlusskammer stützt die Anordnung zudem darauf, dass die Betroffene – anders als der Kunde – unmittelbaren Kontakt zum Endkunden habe und deshalb „sehr wohl auf den Endkunden einwirken“ und ihm gegenüber Schadensersatzansprüche geltend machen könne, wenn ihr durch dessen Fehlverhalten ein konkret nachweisbarer Schaden entstanden ist. Das überzeugt nicht. Ein Schadensersatzanspruch setzt eine Pflichtverletzung in einem Vertrags- oder zumindest vorvertraglichen Schuldverhältnis voraus; ein solches Verhältnis besteht zwischen dem ausbauenden Unternehmen und dem Endkunden gerade nicht, weil dieser seinen Vertrag allein mit dem Kunden schließt. Die bloße organisatorische Einbindung in die Terminabstimmung begründet kein solches Schuldverhältnis; „Einwirkung“ ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage ist rein faktisch und nicht durchsetzbar. Der von der Beschlusskammer angenommene Ersatzanspruch läuft deshalb im Regelfall rechtlich leer, bevor er überhaupt entsteht, und kann die fehlende Steuerungsmöglichkeit nicht ausgleichen.

4.3 Zwischenergebnis

Die Beigeladenen schlagen vor, die Streichung der Worte „oder dessen Endkunden“ in Ziffer 6.3.1 lit. f) AHA 2100 zurückzunehmen und diese Worte beizubehalten. Damit bleibt es bei der bestehenden, verschuldensabhängigen Kostenregelung. Der Kunde trägt die Kosten eines zusätzlichen Installationstermins nur, soweit er oder sein Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat.

5 Stornierungsentgelt für Bestellungen „Not Connected“

Der Konsultationsentwurf verlangt, dass eine Stornierung der Bestellung „Not Connected“ für den Kunden in jedem Stadium entgeltfrei bleibt, selbst wenn das ausbauende Unternehmen auf die Bestellung hin bereits Aufwendungen getätigt hat (vgl. Konsultationsentwurf, Tenorziffer 3.15).

Die Beschlusskammer stützt die Streichung darauf, dass das Entgelt in keinem Verhältnis zu etwaigen Mindereinnahmen stehe und keine Minderung vorsehe, wenn die Erwartung des ausbauenden Unternehmens tatsächlich nicht frustriert wurde. Die mit der Stornierung verbundenen Aufwendungen gingen in aller Regel nicht verloren, weil der Anschluss sofort beschaltet und später oder kurzfristig anderweitig genutzt werden könne (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 3.8.4, Seite 82).

Diesen Zweck erreicht die ersatzlose Streichung jedoch nicht. Der tatsächliche Bestellprozess lässt bereits vor der Bereitstellung reale Aufwendungen entstehen, die eine Stornierung nicht entwertet (vgl. Ziffer 5.1); zudem verkennt die Begründung die rechtliche Einordnung des Entgelts als Reugeld, nicht als Vertragsstrafe (vgl. Ziffer 5.2).

5.1 Tatsächlicher Bestellprozess der Gemeinschaftsunternehmen

Der Bestellprozess „Not Connected“ ist zweistufig organisiert. Die Bestellung des Kunden beim Ausbaustatus „vvmOngoing“ oder „planned“ löst die Planung und Disposition des Hausanschlusses aus; mit dem Installationstermin wird der Hausanschluss und die Inhouse-Verkabelung hergestellt. Der Ausbau wird also durch die Bestellung veranlasst, nicht unabhängig davon. Eine Stornierung nach Beginn der Auftragsabwicklung entwertet deshalb reale, bereits erbrachte Ausbauleistungen – Disposition, Anfahrt, Koordination mit Baupartnern, vorbereitete Hausanschlussunterlagen.

Die ersatzlose Streichung verkennt die Funktion dieses Entgelts im zweistufigen Bestellprozess. Storniert der Kunde eine Bestellung erst nach Beginn der Auftragsabwicklung, sind dem Vorleistungserbringer Aufwendungen entstanden, die er faktisch allein trägt. Der Nachfrager (Carrier) hat dabei bereits eine ausreichende Frist, um dies zu vermeiden: Er kann eine Bestellung „Not Connected“ bis spätestens am dritten Werktag vor dem vom Endkunden ausgewählten Installationstermin entgeltfrei stornieren (Ziffer 8.1.1 Anhang A zum FB-Vertrag). Storniert er erst danach, obwohl dem ausbauenden Unternehmen zu diesem Zeitpunkt bereits erhebliche Kosten entstanden sind, ist es nicht unbillig, ihn an diesen Kosten zu beteiligen. Die Beschlusskammer nimmt an, dass diese Aufwendungen in aller Regel nicht verloren gingen, weil der Zugang später oder kurzfristig anderweitig genutzt werden könne (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 3.8.4, Seite 82). Das setzt jedoch eine tatsächliche Nachnutzung voraus, die bei „Not Connected“ regelmäßig gerade nicht feststeht, solange kein Anschluss hergestellt und kein Endkunde gewonnen ist. Zudem ist nicht gewährleistet, dass bei einer späteren Neubeauftragung noch dasselbe Bauunternehmen zum Einsatz kommt wie zum Zeitpunkt der ursprünglichen Buchung; bereits erbrachte Vorarbeiten und gewonnene Erkenntnisse gehen in diesem Fall verloren. In der Nachverdichtungsphase ist eine Stornierung sogar erheblich kostenintensiver, weil hier auf Einzelauftragsebene mit spezialisierten, knapp verfügbaren Teams gearbeitet wird. Die Streichung hat damit eine faktische Schieflage zur Folge. Der Kunde kann Aufträge beliebig stornieren, ohne dass dies wirtschaftliche Konsequenzen hätte, obwohl der Ausbau, den diese Bestellungen auslösen, real in die Wege geleitet wird.

Zu dieser Schieflage kommt ein schlichter Anreizfehler. Die Anordnung belässt dem Kunden jeden wirtschaftlichen Anreiz, eine Bestellung, deren Realisierung er nicht mehr benötigt, so lange offen zu halten, bis sich die Nichtrealisierung abschließend bestätigt hat – die unverzügliche Stornierung bringt ihm keinen Vorteil, das Liegenlassen keinen Nachteil. Beim Vorleistungserbringer binden offene, aber tote Bestellungen dagegen reale Mittel. Der Bestand vorgehaltener Baukapazitäten und

Planungsschritte richtet sich nach der Zahl offener Bestellungen; stillliegende Bestellungen verhindern die Nachvergabe an nachfragende Kunden und verzerren die Ausbaupriorisierung.

5.2 Rechtliche Einordnung als Reugeld, nicht als Vertragsstrafe

Die Begründung des Konsultationsentwurfs verfehlt zudem die rechtliche Einordnung der Regelung. Ein Stornierungsentgelt dieser Art ist kein Druckmittel zur Erfüllungssicherung und damit keine Vertragsstrafe, sondern ein Rücktritt gegen Reugeld im Sinne des § 353 BGB. Das Reugeld knüpft nicht an ein pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten des Kunden an, sondern ist die Gegenleistung dafür, dass sich der Kunde ein Recht zur Vertragslösung erkaufte; es gleicht die Nachteile und ausbleibenden Vorteile aus, die dem ausbauenden Unternehmen aus der Vertragslösung erwachsen. Ob sich das Entgelt an entgangenen Einnahmen orientiert, ist dafür unerheblich, weil das Reugeld frei vereinbart werden kann und daneben auch die bereits erbrachten Aufwendungen abdeckt. Die vertragsstrafenrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die Herabsetzung nach § 343 BGB, sind auf ein solches Reugeld wegen dieser Funktionsverschiedenheit nicht anwendbar. Der Billigkeitsmaßstab, den die Beschlusskammer an eine Vertragsstrafe anlegt, trägt die ersatzlose Streichung deshalb nicht.

5.3 Zwischenergebnis

Die Beigeladenen schlagen vor, die Streichung von Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 Satz 2 AHA 2100 zurückzunehmen und das Stornierungsentgelt in seiner bestehenden, nach Realisierungsstand gestaffelten Fassung beizubehalten.

6 Beginn der sechsmonatigen Bereitstellungsfrist

Der Konsultationsentwurf verlangt, dass die sechsmonatige Bereitstellungsfrist für Bestellungen „Not Connected“ nicht mehr auf Ebene eines Ausbaugebiets, sondern auf Ebene des einzelnen, einem FVz zugeordneten Straßenabschnitts zu laufen beginnt. Nach dem Wortlaut der Tenorziffer 3.17 ist der initiale Ausbau zwei Werktage, nachdem alle Straßenabschnitte, die beim erstmaligen Ausbau von einem FVz erschlossen werden sollen, wenigstens eine KLS-ID mit dem Bestellstatus „homesPassed“ erreicht haben, abgeschlossen (vgl. Konsultationsentwurf, Tenorziffer 3.17).

Die Beschlusskammer will verhindern, dass es in der Hand der Betroffenen liegt, den initialen Ausbau ohne sachlichen Grund nicht abzuschließen, um gegenüber dem Kunden keiner Bereitstellungsfrist zu unterliegen (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 3.18.4, Seite 99).

Diesen Zweck verfehlt die Anknüpfung an den Straßenabschnitt jedoch in jeder Hinsicht. Sie bricht mit der tatsächlichen Ausbausteuerung der Gemeinschaftsunternehmen (vgl. Ziffer 6.1) und stützt sich auf einen Begriff, der selbst unbestimmt ist (vgl. Ziffer 6.16.2). Vor allem aber kehrt sie den Schutzzweck in sein Gegenteil: Sie schadet gerade den Nachfragern, die sie angeblich schützen soll (vgl. Ziffer 6.3).

6.1 Tatsächlicher Ausbauprozess

Der FTTH-Ausbau eines Gebiets folgt in der Praxis einer Masse- und Geschwindigkeitslogik. Nach hiesiger Marktkennntnis erfolgt der Tief- und Hausanschlussbau nicht durch die Netzbetreiber selbst, sondern durch beauftragte, rechtlich selbständige Tiefbau- und Hausanschlussunternehmen.

Die beauftragten Tiefbauunternehmen werden in der Regel nicht auf Ebene einzelner Straßenabschnitte gesteuert, in welcher Reihenfolge sie ihre Baustellen abarbeiten; parallel soll jedoch nach

Möglichkeit auch bereits ein Hausanschlussbau stattfinden, statt sich allein auf die Flächenausweisung von „homesPassed“ zu konzentrieren. Die Planung erfolgt dabei in Teilgebieten oder Bereichen; auch die Kommunen erteilen die wegerechtliche Zustimmung regelmäßig abschnittsweise und bevorzugen teilweise einen über das Gebiet verteilten Ausbau.

Während der Tiefbau in der Fläche voranschreitet, arbeitet eine eigene, spezialisierte Hausanschlusskolonne kontinuierlich die bereits hergestellten Homes Passed ab und führt den Übergang zu „prepared“, „ready“ und „connected“ herbei. Diese Arbeitsweise setzt voraus, dass der Hausanschlusskolonne ein gewisser Vorlauf an Homes Passed zur Verfügung steht, den sie kontinuierlich abarbeiten kann. Der Tiefbau arbeitet der Hausanschlusskolonne flächig voraus, beide Kolonnen arbeiten parallel. Genau diese Parallelisierung ist es, die unter Gesamtsicht – Zeit, Material und Personaleinsatz in konzentrierter Form – die größte Menge an Homes Passed und Homes Connected in kürzester Zeit und wirtschaftlich effizient erzeugt.

Die straßenabschnittsbasierte Fristanknüpfung stellt diese Logik auf den Kopf. Weil sie den pauschalierten Schadensersatz nach Ziffer 10.2 AHA 2100 auslöst (vgl. Ziffer 7), zwingt sie das ausbauende Unternehmen faktisch dazu, die Bauweise an der Frist auszurichten, um dieser Sanktion zu entgehen. Um die Frist je Straßenabschnitt einzuhalten, dürfte nicht mehr „sternförmig“ das gesamte Gebiet mit Längstrassen erschlossen und die Hausanschlüsse zeitversetzt nachgezogen werden; stattdessen müsste jede Längstrasse, sobald eine Adresse darin „homesPassed“ erreicht, sofort in der Summe fertiggestellt werden – Straße für Straße, ohne die Möglichkeit, den Bau zunächst in der Fläche voranzutreiben. Genau dieser erzwungene Wechsel von der flächigen zur kleinteiligen Bauweise ist die Ursache des Nachteils. Der Hausanschlusskolonne fehlt der flächige Vorlauf, die kleinteilige Bauweise erzwingt Wartezeiten bei den Kolonnen, und ausgerechnet die ohnehin knapperen HC-Kolonnen stehen häufiger im Leerlauf, statt durchgehend eingesetzt zu werden. Für den einzelnen Endkunden in einer früh fertiggestellten Straße mag dies einen früheren Anschluss bedeuten; den Gesamtausbau bremst es aus. Vier Nachteile belegen das im Einzelnen:

- **Der Ausbau wird global betrachtet langsamer.** Weil HC-Kolonnen deutlich seltener verfügbar sind als HP-Kolonnen und die erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück und im Gebäude eine deutlich höhere Komplexität sowie eine Einzelterminierung mit dem Eigentümer und Endkunden erfordern, kann die kleinteilige, straßenweise Fertigstellung nicht mit der Geschwindigkeit des flächigen Längsbaus Schritt halten; statt der maximal möglichen Anzahl an Homes Passed in kurzer Zeit entsteht ein ständiger Wartezustand, in dem Straßen bereits „homesPassed“ sind, aber auf die knappe HC-Kolonne warten müssen, bevor der Tiefbau weiterziehen darf. Anders als der Längsbau, der unabhängig von der Zahl der Kundenbuchungen gleichmäßig voranschreitet, richtet sich der Querbau nach der Zahl der herzustellenden Anschlüsse und der vereinbarten Kundentermine und unterliegt deshalb gerade keiner Gleichmäßigkeit, die sich straßengenau planen ließe.
- **Er wird teurer.** Die konzentrierte, wellenartige Arbeitsweise erzeugt ihre Effizienz gerade daraus, dass mehrere Bereiche parallel bearbeitet werden und Tiefbau- und Hausanschlusskolonnen dadurch gleichzeitig und mit möglichst geringen Stillstandszeiten in der Fläche eingesetzt werden können; ein straßenweiser Zwangstakt erzwingt stattdessen wiederholte Anfahrten, kleinere Baulose und Leerzeiten der Kolonnen, die sich unmittelbar in höheren Stückkosten je Hausanschluss niederschlagen.
- **Der Projektsteuerungsaufwand der Gemeinschaftsunternehmen steigt erheblich.** Statt den Ausbaustand pro Gebiet zu überwachen, müssten die Gemeinschaftsunternehmen künftig jeden einzelnen Straßenabschnitt gesondert nachhalten, fristauslösende Ereignisse je

Abschnitt dokumentieren und die Bauleistung der Tiefbauunternehmen entsprechend kleinteilig steuern und abnehmen – ein Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Erkenntnisgewinn steht.

- **Es entsteht ein erhebliches Vertragsmanagement- und Mehrkostenrisiko.** Eine derart einschneidende Änderung der Ausbausteuerung, wie sie der Konsultationsentwurf vorsieht, erfordert voraussichtlich auch eine Anpassung der bestehenden Vertragsbeziehungen zu den beauftragten Tiefbauunternehmen, deren Vergütungs- und Steuerungsmodelle bislang auf der bestehenden Mengen- und Gebietslogik beruhen. Eine solche Anpassung ist mit einem eigenständigen, kaum kalkulierbaren Zeit- und Kostenrisiko für den gesamten Ausbau verbunden.

Die erzwungene, kleinteilige Bauweise widerspricht damit gerade dem Regulierungsziel, auf das die Beschlusskammer die FVz-bezogene Objektivierung selbst stützt, nämlich der Förderung des beschleunigten Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG (vgl. Konsultationsentwurf, Seite 98). Ein zusätzlicher, von der Beschlusskammer nicht berücksichtigter Anreiz kommt hinzu: Die Wholesale-Only-Unternehmen erhalten erst dann Umsätze aus einem Anschluss, wenn der Endkunde ihn tatsächlich aktiviert hat; bis dahin fließt lediglich eine jährliche Zahlung im Rahmen des Commitments. Es besteht damit bereits ein eigener, unmittelbarer wirtschaftlicher Anreiz, Aufträge der Nachfrager möglichst schnell zu realisieren. Weniger Menge in gleicher Zeit ist vor diesem Hintergrund erst recht kein beschleunigter Ausbau, sondern verzögert gerade die Umsätze, an denen auch die Gemeinschaftsunternehmen selbst interessiert sind.

6.2 Unbestimmtheit des Begriffs „Straßenabschnitt“

Hinzu tritt ein Bestimmtheitsmangel, der die Anordnung schon als solche angreifbar macht. Der Tenor knüpft den Fristbeginn an den „Straßenabschnitt“, definiert diesen Begriff aber selbst nicht; einzige Präzisierung ist, dass bei getrennter Verlegung je Straßenseite jede Straßenseite ein eigener Straßenabschnitt ist (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 3.18.4, Seite 98).

Woran sich ein Straßenabschnitt darüber hinaus bemisst, bleibt vollständig offen. Weder der Länge noch der Zahl der erfassten Adressen noch der geometrischen Führung lässt sich entnehmen, wo ein Straßenabschnitt beginnt und wo er endet; der Konsultationsentwurf setzt den Begriff voraus, ohne ihn zu definieren. Diese Unbestimmtheit wirkt sich unmittelbar auf die Regelung selbst aus, die sich in ihren eigenen drei Sätzen widerspricht. Nach Satz 1 der Tenorziffer 3.17 ist der initiale Ausbau eines FVz abgeschlossen, sobald alle seine Straßenabschnitte wenigstens eine KLS-ID mit dem Bestellstatus „homesPassed“ erreicht haben. Nach Satz 2 gelten einzelne, auf einen späteren Ausbau verschobene Straßenabschnitte nicht als Teil dieser ursprünglichen Ausbauplanung – sie sollen also bei der Frage, ob der initiale Ausbau abgeschlossen ist, außen vor bleiben. Nach Satz 3 gilt der initiale Ausbau mit seinem Abschluss aber zugleich auch für die noch nicht ausgebauten, dem FVz zugeordneten Straßenabschnitte als abgeschlossen (vgl. Konsultationsentwurf, Tenorziffer 3.17). Im Ergebnis wird also genau der Straßenabschnitt, der nach Satz 2 wegen seiner Verschiebung gerade nicht zählen sollte, nach Satz 3 trotzdem als fertiggestellt behandelt, sobald die übrigen Straßenabschnitte des FVz „homesPassed“ erreicht haben – obwohl in ihm tatsächlich noch kein einziger Anschluss hergestellt ist. Für eine sanktionsbewehrte Fristregelung, deren Überschreitung die Tagespauschale nach Ziffer 10.2 AHA 2100 auslöst (vgl. Ziffer 7), müssen die Bestimmtheitsanforderungen höher liegen als dies hier der Fall ist; der Verpflichtete muss dem Wortlaut nach erkennen können, wann die Frist beginnt.

Hinzu kommt die Zufälligkeit des Fristbeginns. Weil die Straßenabschnitte eines FVz zeitversetzt und abhängig von kommunalen Genehmigungen sowie der Leistungsfähigkeit der Baupartner erschlossen

werden, reicht es aus, dass eine einzige Adresse in einem einzigen Straßenabschnitt zufällig frühzeitig „homesPassed“ erreicht – etwa weil dort ohnehin schon Tiefbauarbeiten eines Dritten liefen oder der Eigentümer besonders schnell zugestimmt hat –, um die Frist für den gesamten FVz in Gang zu setzen, selbst wenn der weit überwiegende Teil der übrigen Adressen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht erschlossen ist. Ein einzelner, vom eigentlichen Ausbauplan nahezu unabhängiger Zufallstreffer verschiebt damit faktisch die gesamte Ausbauplanung des FVz. Die angestrebte Objektivierung wird so durch die Anknüpfung an eine einzelne, nicht repräsentative Mindestschwelle unterlaufen und das Zufallsrisiko lediglich auf den Vorleistungserbringer verschoben.

6.3 Kein Vorteil für Wholesale-Nachfrager bei globaler Betrachtung – und Verlangsamung auch des Hausanschlussbaus

Entgegen dem ersten Anschein wird auch das Interesse der Nachfrager nicht gefördert. Ihre Interessenlage ist mengenbezogen. Die Nachfrager tragen bundesweite Commitments, die nur durch eine leistungsfähige, flächige Ausbaupipeline erfüllt werden können; ein einzelner, in einer Straße vorgezogener Anschluss hilft ihnen bei der Erfüllung solcher Commitments nicht.

Die Anordnung unterstellt, dass ein früherer Einzelanschluss dem Nachfrager einen Vorteil bringt, den die bisherige, flächige Ausbaulogik ihm vorenthält. Das trifft wirtschaftlich nicht zu. Ob ein Nachfrager für einen Anschluss zahlt, hängt nach dem FB-Vertrag allein davon ab, dass dieser bereitgestellt ist – nicht davon, ob er früher oder später als andere Anschlüsse im Gebiet bereitgestellt wird. Im Commitment-Modell bemisst sich die maßgebliche Commitment-Basis bereits nach den Adressen, die zu einem festen Stichtag den Ausbaustatus „homesPassed“ erreicht haben, und der Nachfrager zahlt den entsprechenden Commitment-Preis über die gesamte Laufzeit jedes Jahr im Voraus (vgl. Anhang C zum FB-Vertrag, Ziffern 3.1, 3.2 und 8.1); unabhängig davon fällt das pauschale Infrastrukturentgelt für die Bereitstellung und Nutzung der Gebäudezuführung und des Inhousesetzes gemäß Ziffer 6.2.3 FB-Vertrag stets zusätzlich zum Bereitstellungspreis an, auch im Commitment-Modell, soweit kein FB-Plus-Modell vereinbart ist; im Einzelabnahme-Modell fällt der monatliche Überlassungspreis außerdem ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung im Voraus an (vgl. FB-Vertrag, Ziffern 6.2.3 und 6.5.3).

Ob eine einzelne Straße nach der alten, flächigen Logik oder nach der neuen, straßenabschnittsbezogenen Logik früher fertig wird, ändert an dieser Zahlungspflicht nichts. Der Nachfrager zahlt für den einzelnen Anschluss ohnehin erst, wenn er bereitgestellt ist, und profitiert nicht zusätzlich davon, dass gerade diese eine Straße vorgezogen wurde. Was dem Nachfrager tatsächlich nützt, ist nicht der einzelne frühe Anschluss, sondern eine möglichst große Zahl verfügbarer Anschlüsse im gesamten Gebiet, weil nur so sein bundesweites Commitment und seine Pipeline ausgelastet werden können. Genau diese Gesamtmenge verringert die straßenabschnittsbezogene Bauweise, wie unter Ziffer 6.1 gezeigt. Die Anordnung nimmt dem Nachfrager damit das, was ihm tatsächlich nützt – Tempo in der Fläche –, und gibt ihm im Gegenzug etwas, das ihm wirtschaftlich nichts bringt – einen isolierten, früheren Einzelanschluss. Der vermeintliche Schutzzweck kehrt sich damit auch aus Sicht der Nachfrager ins Gegenteil.

6.4 Zwischenergebnis

Die Beigeladenen regen an, die Neufassung von Ziffer 9.1.1 AHA 2100 zurückzunehmen und den Fristbeginn an den Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets anzuknüpfen, wie es der bisherigen, bewährten Logik entspricht. Der von der Beschlusskammer verfolgte Zweck – ein eindeutiger, nachprüfbarer, vom Vorleistungserbringer nicht willkürlich steuerbarer Fristbeginn – lässt sich bereits auf

dieser Ebene erreichen, ohne die Mengen- und Geschwindigkeitslogik des flächigen Ausbaus zu brechen.

7 Pauschalierter Schadensersatz bei Fristüberschreitung

Der Konsultationsentwurf weitet die Tagespauschale nach Ziffer 10.2 AHA 2100 aus. Sie gilt bislang nur bei Verzug gegenüber der Sechs-Monats-Frist für „Not Connected“-Bestellungen; künftig soll sie auch bei Verzug gegenüber der Bereitstellungsfrist für „Connected“-Bestellungen gelten. Zugleich ersetzt der Entwurf die bisherige monatsbezogene Pauschale durch eine Tagespauschale von 0,65 bis 0,91 Euro je Kalendertag und streicht die bislang vorgesehene Obergrenze von 20,76 Euro ersatzlos (vgl. Konsultationsentwurf, Tenorziffer 3.19).

Die Beschlusskammer will mit der Tagespauschale den typischerweise zu erwartenden Schaden des Kunden tagesgenau abbilden, der aus den entgangenen Einnahmen abzüglich der ersparten Aufwendungen folgt. Nach ihrer Auffassung erschöpft sich dieser Schaden nicht im entgangenen Gewinn, weil die Produktkosten des Kunden auch Fixkosten, sprungfixe Kosten und Gemeinkosten umfassen, die bei fehlendem Umsatz nicht gedeckt werden und deshalb auf andere Produkte umgelegt werden müssten (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 3.21.2.4, Seite 108).

Diesen Zweck erreicht die konkrete Ausgestaltung der Pauschale gleichwohl nicht. Sie geht an der tatsächlichen Schadensstruktur vorbei (vgl. Ziffer 7.1) und ist in ihrer Höhen- und Laufzeitausgestaltung auch rechtlich nicht haltbar (vgl. Ziffer 7.2).

7.1 Tatsächliche Schadensstruktur

Die tatsächliche Schadensstruktur sieht anders aus, als die Typisierung unterstellt. Die Pauschale passt nämlich nur zum Tarifmodell der Betroffenen, nicht zu dem der Kunden. Die Beschlusskammer leitet die Tagespauschale aus dem Grundtarif der Betroffenen für die vier im Massenmarkt angebotenen Tarifvarianten ab (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 3.21.2.4, Seite 109) – einem Endkudentarif, den die Kunden so gar nicht erheben. Diese vermarkten eigene, vielfältige Produkte mit eigenen Kalkulationen, Margen und Bündelungsmodellen. Gerade deshalb klammert die Beschlusskammer bei ihrer eigenen Berechnung Umsätze und Vergünstigungen aus Bündelprodukten des Kunden bewusst aus und geht selbst davon aus, dass die Spanne zwischen Einnahmen und Kosten des Kunden von Produkt zu Produkt nicht linear verläuft (vgl. Konsultationsentwurf, Ziffer 3.21.2.4, Seite 108 f.).

Wenn die Beschlusskammer selbst anerkennt, dass Bündelerlöse und die Produktpspanne des Kunden derart streuen, dass sie bei der Berechnung ausgeklammert werden müssen, um überhaupt einen „typischen“ Schaden abbilden zu können, dann kann eine Pauschale, die gleichwohl für alle Kunden einheitlich an das Tarifmodell der Betroffenen anknüpft, den tatsächlichen Schaden eines Kunden mit einem vollständig anderen Tarif- und Margenmodell nur noch zufällig treffen. Sie kann ihn ebenso gut über- wie unterschreiten, ohne dass der Vorleistungserbringer dies steuern oder der Kunde es nachvollziehen könnte.

Bei der Ausweitung auf „Connected“-Bestände kommt eine weitere Besonderheit hinzu, die die Schadenstypisierung zusätzlich fragwürdig macht. Beim „Connected“-Auftrag ist der Hausanschluss bereits hergestellt; die Aktivierung selbst erfolgt vertraglich ohne Technikereinsatz vor Ort. Ein Verzug gegenüber dem Bereitstellungstermin kann in dieser Konstellation deshalb regelmäßig nur eintreten, wenn der Endkunde seinen Anschluss nicht aktiviert – ein Umstand, den weder der Vorleistungserbringer noch der Nachfrager steuern kann. Hinzu kommt, dass der Nachfrager den gewünschten Bereitstellungstermin des „Connected“-Auftrags selbst setzen kann, frühestens jedoch ab dem Tag nach der

Angebotsannahme; eine zu kurz gewählte Frist liegt damit in seiner eigenen Disposition. Auch insoweit bildet die Pauschale keinen dem Vorleistungserbringer zurechenbaren, typischen Schaden ab.

7.2 Rechtswidrigkeit der Höhen- und Laufzeitausgestaltung

Daran gemessen ist die Anordnung in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden.

- **Erstens fehlt jegliche Obergrenze.** Die Tagespauschale läuft unbegrenzt, jeden Kalendertag, ohne Kappung, während der vorgelegte Regelungsvorschlag die Haftung auf vier Monate begrenzte (maximal 20,76 Euro). Damit verlässt die Regelung den Boden des Schadensrechts. Schadensersatz dient dem Ausgleich, nicht der Sanktion; soweit eine Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen (§ 251 BGB), und die Höhe eines Schadens ist unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu ermitteln (§ 287 ZPO), nicht durch eine staatlich verfügte Dauerzahlung ohne Obergrenze, die den Bezug zum tatsächlich entstandenen Nachteil verliert. Eine Schätzpauschale ohne jede Begrenzung und ohne Rücksicht darauf, ob der unterstellte Schaden im Einzelfall überhaupt eintreten kann, ist eine Vertragsstrafe ohne den gesetzlichen Korrektur- und Herabsetzungsmechanismus der §§ 339 ff. BGB und liegt damit außerhalb dessen, was als „angemessene“ Regelung einem Standardangebot aufgezwungen werden kann.
- **Zweitens widerspricht die Anordnung ihrer eigenen Typisierungslogik.** Die Beschlusskammer will mit der Pauschale den „typischen“, nicht den „durchschnittlichen“ Schaden abbilden und klammert deshalb die Produktpspanne und die Bündelerlöse des Kunden bei der Berechnung bewusst aus (vgl. Ziffer 7.1). Zugleich knüpft sie die Pauschale an das Tarifmodell der Betroffenen an, das mit dem Produkt- und Margenmodell der Kunden nichts zu tun hat. Wer den „typischen“ Schaden abbilden will, kann die eigene Pauschale nicht auf das Tarifmodell eines fremden Marktteilnehmers stützen, dessen Streuung sie selbst durch den Abschluss der Bündelerlöse zu glätten versucht.
- **Drittens bleibt das Nachweisrecht des Vorleistungserbringers faktisch wirkungslos.** Ziffer 10.2 AHA 2100 lässt es den Vertragspartnern zwar unverändert offen, statt der Pauschale einen niedrigeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen. Dieses Recht nützt dem Vorleistungserbringer in der Praxis aber kaum, weil er dafür darlegen und beweisen müsste, dass der konkrete Kunde ohne die Fristverzögerung tatsächlich einen geringeren Schaden gehabt hätte – und damit über Tatsachen aus der Geschäftssphäre des Kunden, die ihm gar nicht zugänglich sind, etwa zu dessen tatsächlichem Umsatz, Margen und Kundenstamm im betroffenen Gebiet. In der Praxis bleibt es deshalb nahezu immer bei der vollen Pauschale, auch wenn der tatsächliche Schaden des Kunden erheblich niedriger war oder ganz ausblieb.
- **Viertens fehlt umgekehrt eine Anrechnung der Pauschale auf einen vom Kunden nachgewiesenen höheren Schaden.** Ziffer 10.5 AHA 2100 regelt nur, dass der Kunde für denselben Verzugsfall nicht mehrere Anspruchsgrundlagen nach Ziffer 10.1, 10.3 oder 10.4 beziehungsweise 10.2, 10.3 oder 10.4 kumulieren kann; eine Anrechnung der bereits gezahlten Tagespauschale auf einen vom Kunden nach Ziffer 10.2 im Einzelfall nachgewiesenen, höheren tatsächlichen Schaden sieht weder Ziffer 10.2 noch Ziffer 10.5 vor. Der Vorleistungserbringer zahlt die Pauschale deshalb zusätzlich zu einem höheren Schaden, den der Kunde konkret nachweist, statt dass sich die Pauschale darauf anrechnen ließe. In der Gesamtschau wirkt die Pauschale damit nach beiden Seiten einseitig zulasten des Vorleistungserbringers:

Nach unten ist sein Nachweisrecht praktisch wertlos, nach oben haftet er zusätzlich zur Pauschale.

- **Fünftens, und das ist aus Sicht der Gemeinschaftsunternehmen der gewichtigste Punkt, treffen die unbegrenzte Tagespauschale und der fehlerhafte Fristbeginn (vgl. Ziffer 6) den Vorleistungserbringer doppelt.** Der Fristbeginn hängt, wie dort gezeigt, nicht vom Ausbaustand der jeweils betroffenen, einzelnen Adresse ab, sondern vom Ausbaustand der schnellsten Adresse im gesamten Straßenabschnitt: Erreicht eine einzige KLS-ID in einem Straßenabschnitt den Status „homesPassed“, beginnt die Sechs-Monats-Frist bereits für sämtliche übrigen, noch nicht fertiggestellten Adressen desselben Abschnitts zu laufen – unabhängig davon, wie weit deren eigener Ausbau tatsächlich fortgeschritten ist. Zwar entfällt die Pflicht zur Gutschrift der Tagespauschale, wenn der Vorleistungserbringer nachweist, dass die Fristverspätung nicht von ihm zu vertreten ist. Dieser Nachweis läuft bei der FVz-weiten Fristanknüpfung aber praktisch leer. Für jede einzelne, noch nicht fertiggestellte Adresse müsste der Vorleistungserbringer belegen, dass die kürzere, durch die bereits fertiggestellte Nachbaradresse ausgelöste Frist nicht von ihm zu vertreten ist – obwohl der konkrete Hausanschluss, um den es im Einzelfall geht, zu diesem frühen Zeitpunkt objektiv noch gar nicht fertiggestellt sein konnte. Die Pauschale droht damit faktisch nicht die eigene Verzögerung des Vorleistungserbringers zu sanktionieren, sondern einen Fristbeginn, der sich allein nach der schnellsten, nicht aber nach der tatsächlich betroffenen Adresse richtet und auf den dieser im Einzelfall keinen Einfluss hat; das verfehlt das Kompensationsprinzip des Schadensrechts ebenso wie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und läuft dem Regulierungsziel des TKG, den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu fördern, unmittelbar zuwider.

7.3 Zwischenergebnis

Die Beigeladenen regen an, die Neufassung von Ziffer 10.2 AHA 2100 zurückzunehmen. Es bleibt damit bei der bestehenden, monatsbezogenen Pauschale mit Obergrenze, die den tatsächlichen Schaden erkennbar näher abbildet als die vorgesehene, unbegrenzte Tagespauschale auf Basis eines fremden Tarifmodells.

* * *

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Miercke, LL.M.
Partner
Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Berlin
Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
T +49 30 26473-0
F +49 30 26473-133

Dr. Christoph Binge, *RA*, *Notar*
Dr. Stephan Busch, *RA*², *StB*
Dirk-Reiner Voß¹, *LL.M.*, *RA*
Dr. Christof Kautzsch, *RA*
Dr. Jörg Karenfort, *LL.M.*, *RA*
Hauke Thieme, *Dipl.-Kfm.*, *StB*
Dr. Ilka Mehdorn, *RA*^{6,11}
Dr. Markus Diepold, *RA*⁴
Dr. Arne Friel, *RA*, *Notar*
Dr. Matthias Santelmann¹, *RA*, *Notar*
Dr. Wolfram Krohn, *MPA (Harvard)*, *RA*
Thomas Schubert, *LL.M. (Boston University)*, *RA*
Dr. Rebekka Hye-Knudsen¹, *RA**in*
Sebastian Schmid, *RA*
Dr. Christian Schefold, *LL.M. (University of Edinburgh)*, *RA*
Dirk Schoene, *RA*
Dr. Holger Ellers, *RA*
Dr. Daniel Barth, *RA*
Florian Schneider, *LL.M.*, *RA*
Dr. Maren Tamke, *LL.M. (Durham)*, *RA**in*
Philipp Becker, *LL.M. (University of Manchester)*, *RA*
Dr. Jan Seelinger, *LL.M. (Golden Gate University, San Francisco)*, *RA*, *Notar*
Dr. Sebastian Helmes, *RA*¹¹
Judith Aron, *LL.M. (Cornell Law School, New York)*, *Attorney at Law (New York)*
Dr. Bernd Düsterbeck, *RA*
Dr. Fabian Herbst, *RA*
Dr. Hannah Bug von Stocki, *LL.M. (University of Edinburgh)*, *RA**in*
Dr. Roman Dörfler, *LL.M. (University of London)*, *RA*
Dr. Martin Beckmann, *LL.M. oec.*, *RA*
Dr. Josef Hainz, *RA*
Dr. Bernd Schumann, *RA*
Dr. Michael Seppelt, *RA*^{2,7}, *StB*¹⁰
Dr. Maria Brakalova, *RA**in*
Dr. David Lange, *RA*
Dr. Bertold Bär-Bouyssi re, *LL.M. (George Washington University Law School)*, *RA*, *Attorney at Law (New York)*
Dr. Norman H lzel, *LL.M. oec. int.*, *RA*
Judith Schmid, *RA**in*
Dr. Jakob Pickartz, *RA*
Dr. Hermann Meller, *RA*, *Of Counsel*
Dr. Birgit Spie hofer, *M.C.J. (New York University)*, *RA**in*, *Of Counsel*
Dr. Rainer Markfort, *RA*, *Of Counsel*
Dr. Jan Heithecker, *RA*, *Of Counsel*
Martin Horstkotte, *RA*, *RiAG a.D.*, *Of Counsel*
Dr. Albrecht Conze, *RA*, *Of Counsel*
Konrad Pochhammer, *RA*, *WP*, *StB*, *Of Counsel*
Oliver Grundmann, *RA*, *Of Counsel*
Dr. Stefan Kaufmann, *RA*, *Of Counsel*
Dr. Detlef Spranger, *RA*
Thomas Kaspelherr, *RA*
Michael Brill, *RA*³
Matthias Stelzer, *RA*⁴
Dr. Tobias Schneider, *RA*⁹
Silke Woschnik, *Dipl.- k*, *WP**in*, *StB**in*
Laura Appell, *LL.M. (University of Pennsylvania)*, *RA**in*
Johanna Redlefsen, *LL.M. (University College London)*, *RA**in*
Anna Ritte, *Avocat   la Cour*
Holger H lkemeier, *RA*, *StB*
Jenni er Brenke, *RA**in*
Dr. Benjamin Lotz, *LL.M. (University of Hong Kong)*, *RA*
Dr. Michael Bayliss, *RA*
Matthias Hause, *RA*
Sebastian von Haldenwang, *CIE* (Certified Investigation Expert), *RA*
Marcus Roick, *RA*

Matthieu Emonet, *LL.M. (Tongji University Shanghai / HU Berlin)*, *RA*
Lorenz Wascher, *AIGP*, *RA*
Mikhail Panferov, *Advokat (Russ. F deration)*, *Solicitor (England & Wales)*
Adriana Schumann, *LL.M. (King's College London)*, *RA**in*
Anja Moser, *LL.M. Eur.*, *M.A.*, *RA**in*
Anara Karagulova-Glantz, *LL.M.oec.*, *M.A.*, *RA**in*
Bernadette Baas, *RA**in*
Johannes Schickl-Beckmann, *RA*
Steffen Kamprolf, *RA*⁷
Jakob Frank, *RA*
Katr n Gleinert, *StB**in*
Dr. Nastasia Achilles, *RA**in*
Wojciech Murzin, *RA*, *StB*
Yasmin Mohammadi, *RA**in*
 agla   l Koz, *LL.M.*, *Avukat*
Anna-Lena Hildebrand, *RA**in*⁴
Dr. Lisa-Charlotte Krause, *RA**in*
Johanna Flor-Ohleyer, *RA**in*
Karolina Vonkova, *LL.M.*, *RA**in*
Felix F rstenberg, *LL.M. (Tongji University Shanghai / Konstanz)*, *RA*
Konrad B ning, *LL.M. (Trinity College Dublin)*, *RA*
Moritz Hellmann, *LL.M. (King's College London)*, *RA*
Sven M ller, *RA*
Dr. Saskia Naomi Merle, *RA**in*
Dr. Christoph Blotenberg, *RA*
Dr. Marie Laval, *LL.M.*, *Avocat   la Cour*
Jacob Nicolaus, *LL.M. (EMLE)*, *RA*
Mich  l Belaschki, *RA*
Karl Berner, *RA*
Elena Pia Schmohl, *LL.M. (Leiden Law School)*, *RA**in*
Viktor Jupp Behrendt, *RA*
Mariam Lomtadize, *RA**in*
Christian Stracke, *LL.M.*, *RA*
Jan Erik Bartos, *RA*
Tarik Sauermann, *RA*
Martin Geus, *RA*
Peter Schwab, *RA*
Jan Milz, *RA*

D sseldorf
Breite Stra e 22
40213 D sseldorf
T +49 211 74074-100
F +49 211 74074-133

Dr. Sascha Grosjean¹, *RA*⁴
Dr. Florian Wiesner, *LL.M. (University of Cambridge, UK)*, *RA*
David Za ra Carollo, *RA*
Dr. Dominik Thomer, *Dipl.-Finw. (FH)*, *RA*, *StB*
Dr. Axel Schlieter, *MBA (University of Durham)*, *RA*
Dr. Matthias Hadding, *LL.M.*, *M.A.*, *RA*
Babette M rzheuser-Wood, *RA**in*, *Solicitor (UK)*
Dr. Kerstin Henrich, *LL.M. (Duke University)*, *RA*
Jan Pohle, *RA*
Sebastian Klingen, *MBA*, *RA*
Dr. Tobias B nten, *RA*
Alexander M hleisen, *LL.M. (Utrecht University)*, *RA*
Sebastian W lbeck, *RA*
Dr. Andreas Schuler, *RA*
Dr. Josef Tahmaz, *RA*
Dr. Arne Karsten, *RA*
Janina Diesem, *RA**in*
Dr. Jennifer Piestert, *RA**in*
Dr. Lukas J ger, *RA*
Dr. Matthias Friemelt, *RA*
Tobias Schr ter, *RA*
Dr. Nikolaj M hlenkamp, *RA*
Isabel van Bremen, *RA**in*
Verena Reichstein, *RA**in*
Anna Voggenberger, *RA**in*

Paul Alexander Sieminski, *RA*
Dr. Paul Lemmen, *RA*
Sarah Menzel, *RA**in*
Laura Johnsson, *LL.M.*, *RA**in*
Leo Boerner, *RA*

Frankfurt am Main
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 450012-0
F +49 69 450012-133

Andreas Ziegenhagen, *RA*, *WP*, *StB*
Bodo Schaar, *RA*, *Solicitor (England & Wales)*
Dr. Christoph Papenheim, *LL.M. (University of Texas at Austin)*, *RA*, *Attorney and Counselor at Law (New York)*
Robert Michels, *RA*
Michael Graf, *Dipl.-Kfm.*, *RA*, *StB*
Dr. Peter Braun, *LL.M.*, *RA*
Dr. Arne Kl wer, *LL.M. (Duke University)*, *RA*
Dr. Matthias Eggert, *M.Jur.*, *RA*
Sven-Oliver Friedrich, *LL.M. (Boston University)*, *RA*⁷, *Notar*
Daniel F. Fritz, *RA*
Dr. Julia Pfeil, *RA**in*, *Attorney and Counselor at Law (California)*
Dr. Holger Schelling, *LL.M. (Harvard University, Cambridge)*, *RA*, *Attorney at Law (New York)*
Oliver Dreher¹, *LL.M. (King's College, London)*, *RA*
Dr. Robert Weber, *RA*²
Dr. Ren  Grafunder, *LL.M. (College of Europe, Bruges)*, *RA*
Dr. Ralf M. Nitschke, *LL.M. (Indiana University Bloomington)*, *RA*
Dr. Maximilian Schulte, *RA*, *Notar*
Sabine Wieduwilt, *RA**in*
Dr. Gesine von der Groeben, *RA**in*
Dr. Christian Miercke, *LL.M.*, *RA*
Hans Beyer, *RA*
Dr. Wiebke Schulz, *RA**in*
Dr. Andrej Latinovi , *RA*
Marcus Seiboth, *RA*
Verena Etzel, *Exec. MBA HSG*, *RA**in*
Julia-Katharina Sieber, *RA**in*, *Wirtschaftsjuristin*
Valeria Hoffmann, *RA**in*
Dr. Lin Liu, *RA**in*
Gaugau Zhang-Rieger, *RA**in*
Dr. Daniel Wiseshart, *RA*
Ferdinand Scheik, *RA*
Greta Gauch, *RA**in*
Eva Kraft Hohmann, *LL.M.*, *RA**in*, *Ma tre en droit*
Samira Bouzakri, *RA**in*
Anne-Kristin Puth, *RA**in*
Sinah Nentwig, *RA**in*
Eike Hinrich Pradt, *RA*
Maximilian Gampe, *LL.M. (Maastricht University)*, *RA*
Fabian Kissenk tter, *RA*
Dr. Milan Adrian Sch fer, *RA*
Tariq Masarwah, *LL.M. (Utrecht University)*, *RA*
Marco Schmidt, *LL.M. (Utrecht University)*, *RA*
Sven Henneke, *RA*
Dr. Tobias Kloidt, *RA*

M nchen
Jungfernturmstra e 2
80333 M nchen
T +49 89 244408-0
F +49 89 244408-133

Dr. Michael Malterer, *RA*
Ren  Dubois¹, *RA*
Dr. Philipp Byers, *RA*⁴
Dr. Andreas Berberich, *RA*, *StB*
Jessica Vorster, *LL.M. (University of Cape Town)*, *RA**in*
Dr. Michael Singer, *RA*
Surbhi Malhotra-Trenkel, *Solicitor (England & Wales)*
Ceren Su, *Avukat*
Christian Wilhelm Fischer, *RA*⁴
Manuela Winkler, *RA**in*⁴
Dr. Birgit Gansel, *RA**in* ( sterreich)
Dr. Elisa Kluge, *RA**in*
Anja Stalter, *RA**in*
Shirin Piroth-Amiri, *RA**in*
Stefan Wintershoff, *LL.M. (University of Cape Town)*, *RA*
Lisa Scheiner, *RA**in*
Johannes Fischer, *RA*
Paul Wood, *LL.M. (University College London)*, *Solicitor (England & Wales)*
Michelle Eiberger, *RA**in*⁴
Lisa-Marie Whitaker, *RA**in*

Aufgef hrt sind auch ausl ndische Berufstr ger, soweit sie Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Deutschland sind.

- | | | | |
|---|---|----|--|
| 1 | Gesch ftsf hrer der Dentons Europe (Germany) Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH | 8 | auch Fachanwalt f r Bank- und Kapitalmarktrecht |
| 2 | auch Fachanwalt f r Steuerrecht | 9 | auch Fachanwalt f r Vergaberecht |
| 3 | auch Fachanwalt f r Bau- und Architektenrecht | 10 | auch Fachberater f r Internationales Steuerrecht |
| 4 | auch Fachanwalt f r Arbeitsrecht | 11 | auch Fachanwalt f r Verwaltungsrecht |
| 5 | auch Fachanwalt f r gewerblichen Rechtsschutz | 12 | zugelassen am LG Stuttgart |
| 6 | auch Fachanwalt f r Medizinrecht | | |
| 7 | auch Fachanwalt f r Handels- und Gesellschaftsrecht | | |